



REGIONALES AUSBILDUNGSZENTRUM AU

Statuten

06. November 2024

RAU Regionales Ausbildungszentrum Au
Seestrasse 317
8804 Au ZH
Telefon 044 782 68 88
info@r-au.ch
www.r-au.ch

Allgemeines

Art. 1 Rechtsnatur

Das Regionale Ausbildungszentrum Au ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Name und Sitz

Unter dem Namen "Regionales Ausbildungszentrum Au" (nachfolgend "Verein") hat der Verein seinen Sitz in Wädenswil.

Art. 3 Zweck

Der Verein betreibt eine Aus- und Weiterbildungsstätte für die Berufsbildung von Jugendlichen und Erwachsenen.

Insbesondere ist er tätig in der Grundausbildung von Lehrlingen aus industriellen, gewerblichen und kaufmännischen Berufen gemäss den eidgenössischen und kantonalen Gesetzesbestimmungen. Die dafür notwendigen Einrichtungen werden ausserdem den Vereinsmitgliedern und Dritten zur Verfügung gestellt für die praxisnahe Weiterbildung von Erwachsenen.

Der Verein kann alle Aktivitäten ausüben, die zum Führen der Aus- und Weiterbildungsstätte erforderlich sind.

Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke.

Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Als ordentliche Mitglieder können dem Verein beitreten:

- Unternehmen
- Arbeitgeber- bzw. Wirtschafts-Organisationen
- Arbeitnehmer/innen-Organisationen

Mitglieder ohne Stimmrecht können natürliche und juristische Personen und Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts sein, welche die Zielsetzungen des Vereins unterstützen.

Art. 5 Aufnahme

Die Mitgliedschaft wird erworben durch ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand. Dieser kann die Aufnahme eines Mitglieds ohne Angabe von Gründen verweigern. Die Aufnahme eines Mitglieds schliesst die Anerkennung der Statuten ein.

Art. 6 Ausschluss

Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Ein Ausschlussgrund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied seinen statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommt oder dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt. Der Beschluss des Vorstands ist endgültig.

Art. 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss, Austritt oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt ist nur möglich unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Geschäftsjahres. Der Austritt erfolgt durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 8 Eintrittsgeld und Mitgliederbeiträge

Die Gründungsmitglieder bemühen sich, dass dem Verein die benötigte Infrastruktur und ein angemessenes Startkapital zur Verfügung gestellt werden. Ihre diesbezüglichen Verpflichtungen bemessen sich jedoch ausschliesslich nach den besonderen vertraglichen Verpflichtungen.

Die Mitglieder-Unternehmungen haben innert 30 Tagen nach der Aufnahme ein Eintrittsgeld zu bezahlen. Dieses richtet sich nach der Anzahl Mitarbeitenden, welche das Unternehmen im Einzugsgebiet des Regionalen Ausbildungszentrums Au beschäftigt:

1 - 10 Angestellte	CHF 1'000.00
11 - 50 Angestellte	CHF 2'000.00
51 - 100 Angestellte	CHF 3'000.00
101 - 400 Angestellte	CHF 5'000.00
401 - 1000 Angestellte	CHF 10'000.00
über 1000 Angestellte	CHF 15'000.00

Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird (vgl. Art. 19).

Der Vorstand kann natürliche und juristische Personen als Gönnermitglieder aufnehmen.

Diese werden wie Mitglieder ohne Stimmrecht behandelt (vgl. Art. 4 Abs. 2).

Die Gönnermitglieder leisten einen jährlichen Beitrag von mindestens Fr. 200.00.

Art. 9 Vorrang der Mitglieder

Bei Engpässen in der Ausbildungskapazität haben Mitglieder gegenüber Dritten bei Neuaufnahmen (Ausbildungsverträge) den Vorrang.

Organisation

Art. 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin
- die Kontrollstelle

Art. 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet ordentlicherweise innert drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Versammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand es beschliesst oder wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe es verlangt.

Die Einberufung hat durch schriftliche Einladung, unter Angabe der Traktanden, mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag zu erfolgen.

Die Geschäfte der Mitgliederversammlung sind:

- a) Genehmigung des Geschäftsberichts und der Rechnung aufgrund eines schriftlichen Berichts der Kontrollstelle sowie Décharge-Erteilung an den Vorstand
- b) Wahl und Abberufung des Vorstands sowie der Kontrollstelle
- c) Genehmigung des Budgets sowie Festsetzung des Reglements über die Kursbeiträge
- d) Beschlussfassung über weitere, vom Vorstand vorgelegte Geschäfte
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Statuten sowie über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens

Art. 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Davon vertritt die Mehrheit die Mitglieder-Unternehmungen. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand wird vom Präsidenten oder der Präsidentin oder auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern einberufen.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit einer schriftlichen Abstimmung einverstanden sind.

Der Vorstand ist zur Erledigung aller Geschäfte zuständig, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

Er ist insbesondere zuständig für:

- a) die Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung und den Vollzug ihrer Beschlüsse
- b) die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin
- c) die Festlegung der Strategie des Regionalen Ausbildungszentrums Au
- d) die Genehmigung des Leistungsangebotes, des Stellenplans und der Aktionspläne
- e) den Erlass des Leistungsauftrags und weiterer Aufträge an die Geschäftsführung
- f) die Festlegung und Umsetzung eines Reporting- und Controlling-Systems
- g) die Genehmigung von Reglementen und Pflichtenheften
- h) die Einsetzung von Ausschüssen zur Erfüllung spezieller Aufgaben
- i) die Vertretung nach aussen, falls die Geschäftsführung verhindert ist
- j) die Ernennung und Abberufung von Zeichnungsberechtigten nach Art. 14

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Bargeldauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 13 Geschäftsführung

Im Rahmen des Leistungsauftrags leitet der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin das Regionale Ausbildungszentrum Au und führt die Geschäfte des Vereins.

Insbesondere obliegen ihm oder ihr:

- a) die Umsetzung der vom Vorstand festgelegten Strategie
- b) die Sicherstellung der Ausbildung und der Ausbildungsqualität
- c) die Gestaltung und Umsetzung des Leistungsangebots und der Ausbildungsprogramme
- d) die Erstellung und Einhaltung des Budgets sowie die Rechnungsführung
- e) die Investitionsplanung
- f) die Bewirtschaftung der Infrastruktur
- g) die Einstellung von Personal innerhalb des Stellenplans sowie dessen Führung
- h) die Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach vorheriger Konsultation des Vorstands
- i) die Erstellung von Berichten an den Vorstand, deren Inhalt und Struktur im Leistungsauftrag festgelegt wird (Finanz-, Leistungs- und Personal-Reporting)
- j) die Vertretung nach aussen, unter Vorbehalt der Zeichnungsberechtigung gemäss Art. 14
- k) die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere im Arbeits- und Umweltrecht

Art. 14 Zeichnungsberechtigung

Zeichnungsberechtigt ist der Präsident oder die Präsidentin, der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin und der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin, je zu zweien. Der Vorstand kann weitere Zeichnungsberechtigte ernennen und deren Kompetenzen festlegen.

Art. 15 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren oder Revisorinnen, welche auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Als Kontrollstelle kann auch eine Treuhand- oder eine Revisionsgesellschaft gewählt werden, sofern sie von einem schweizerischen Fachverband anerkannt ist.

Die Kontrollstelle prüft die Buchhaltung, die Jahresrechnung und die Bilanz. Es ist ihr Einsicht in die gesamte Geschäfts- und Rechnungsführung zu gewähren. Im Auftrag eines Vereinsorgans, bei Vorliegen eines Verdachts auf Überschuldung oder bei Anzeichen von Unregelmässigkeiten kann die Kontrollstelle eine Zwischenrevision durchführen.

Die Kontrollstelle legt der ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag vor. Sie hat zu prüfen, ob die Bilanz und die Erfolgsrechnung mit der Buchführung übereinstimmen und ob die gesetzlichen, behördlichen und statutarischen Bestimmungen zur Rechnungsführung eingehalten worden sind.

Mindestens ein Vertreter oder eine Vertreterin der Kontrollstelle nimmt an der ordentlichen Mitgliederversammlung teil.

Art. 16 Quoren

Bei Wahlgeschäften entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der Anwesenden. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, entscheidet der Präsident oder die Präsidentin.

Bei Sachgeschäften entscheidet das relative Mehr, bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

Beschlüsse über Statutenänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Annahme der Zustimmung durch zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung gilt überdies nur dann als zustande gekommen, wenn die zustimmenden Mitglieder mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins darstellen.

Auf Verlangen eines Viertels der anwesenden Mitglieder wird eine Wahl oder Abstimmung geheim durchgeführt.

Art. 17 Amtsdauer

Die Amtsdauer für die Mitglieder des Vorstands und der Kontrollstelle beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Bei Rücktritt innerhalb der Amtsdauer bezeichnet der Vorstand auf Vorschlag des betroffenen Mitglieds für den Rest der Amtsdauer eine nachfolgende Person. Deren Wahl ist durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Art. 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins dauert vom 1. August bis 31. Juli.

Finanzbestimmungen

Art. 19 Finanzen

Der Verein beschafft sich die finanziellen Mittel durch:

- a) Gründerbeiträge gemäss separater Vereinbarung
- b) Eintrittsgeld
- c) Mitgliederbeiträge
- d) Gönnerbeiträge
- e) Kostendeckende Kursgelder für die Aus- und Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen
- f) Grundausbildungsbeiträge
- g) Produktive Aufträge (zu Wettbewerbsbedingungen)
- h) Spenden und andere Beiträge

Die Mitgliederbeiträge betragen pro Jahr:

- juristische Personen und Körperschaften: Fr. 200.00
- natürliche Personen: CHF 50.00
- Gönnermitglieder: Mindestens CHF 200.00

Art. 20 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jegliche Nachschusspflicht der Mitglieder wird wegbedungen.

Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.

Art. 21 Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

Art. 22 Liquidation / Auflösung

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind in jedem Fall einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen

Art. 23 Statutenrevision

Anträge auf Statutenänderungen können vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder zuhanden einer Mitgliederversammlung gestellt werden. Anträge zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung sind bis spätestens zum Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand einzureichen.

Art. 24 Umwandlung in eine andere Rechtsform

Der Vorstand prüft die Umwandlung des Vereins in eine Gesellschaft mit anderer Rechtsform und erstattet der Mitgliederversammlung so rasch wie möglich Bericht.

Art. 25 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit dem Beschluss der Gründungsversammlung in Kraft.

Genehmigt an der Gründungsversammlung vom 12. Februar 1998 in Au-Wädenswil.

Der Präsident:	Der Protokollführer:
Dr. Markus Graf	Rolf Kurath

Statutenänderungen

Änderung von Art. 7 Abs. 2 durch die 1. Mitgliederversammlung vom 10. Juni 1998.

Änderung von Art. 8 Abs. 2 durch die 6. Mitgliederversammlung vom 28. Oktober 2003.

Änderung von Art. 3 Abs. 4 durch die 27. Mitgliederversammlung vom 06. November 2024.

Änderung von Art. 12 Abs. 6 durch die 27. Mitgliederversammlung vom 06. November 2024.

Änderung von Art. 21 durch die 27. Mitgliederversammlung vom 06. November 2024.

Änderung von Art. 22 Abs. 1 durch die 27. Mitgliederversammlung vom 06. November 2024.

Die folgenden Formatvorlagen sind vorformatiert und sollten, wann immer möglich, verwendet werden.